Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

22. Verordnung vom 14.05.1841 publ. 19.05.1841

Muthen Landes zum Besten der Fideicommiß= Erben, mit denselben Folgen und Wirkungen, welche das von dem Erblasser Herko Wil= helm Hayessen errichtete Fideicommiß nach den vorstehenden Bestimmungen hat und behålt, mit Fideicommiß belegt.

Urfundlich Unserer 2c.

22) Regierungs=Bekanntmachung vom 14. Mai, publ. den 19. Mai 1841.

In Gemäßheit Höchster Vorschrift Seiner Ginen zwischen Königlichen Hoheit des Großherzogs wird nach= mark und dem stehende Uebersehung eines zwischen der Krone Großherzogsthende Uebersehung eines zwischen der Krone Großherzogsthum Didendurg abgeschlossenen Dandels= und Schifffahrts=Ke=Schiffsahrts=Ke=schiffsahrts=Ke=schiffsahrts=Ke=sciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Versciprocitats=Ver

Gegenfeitige Handels = und Schifffahrts=Declastration zwischen

Seiner Majestät dem Könige von Dänemark und

Seiner Königlichen Hoheit dem Größherzog von Oldenburg.

Unterschrieben zu Kopenhagen und zu Oldenburg am 31. März 1841.

Seine Majeståt der König von Dånemark und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die Handelsverhältnisse zwischen Ihren beiderseitigen Staaten und Unterthanen zu erweitern und zu begünstigen, haben zu diesem Behuse die nachstehenden Artikel feststellen und abschliessen lassen.

Urt. 1.

Die beiden hohen contrahirenden Theile kommen dahin überein, Ihren gegenseitigen Unsterthanen, die in dem einen oder dem andern Lande Handel treiben, oder sich daselbst aushalten, so lange sie sich den Gesehen und Verordnungen ihres Ausenthalts. Orts unterwerfen, sowohl für ihre Personen und Waaren als auch für ihre Handelsunternehmungen, alle die Vortheile, Freiheiten und Begünstigungen gegenseitig einzuräumen, welche den Angehörigen der begünstigtsten Nationen durch die von dem einen

over dem andern der hohen contrahirenden Theile mit anderen Måchten geschlossenen Handelsver= tråge eingeräumt worden sind oder werden.

20rt. 2.

Die beiderseitigen Schiffe und Kahrzeuge. von welcher Trachtigkeit ober Bauart sie auch fein mogen, die in die Safen des einen oder bes andern der hohen contrahirenden Theile. entweder in Ballast oder geladen ankommen, werden sowohl bei ihrer Einfahrt als Ausfahrt rucksichtlich der Hafen=, Tonnen=, Leuchtfeuer=, Lootsen = und Bergungs = Gelder, so wie aller Abgaben oder Lasten, welcher Urt oder Benen= nung sie auch sein mogen, die bem Staate, ben Stadten oder Privateinrichtungen irgend einer Urt zukommen, auf demselben Fuß behandelt werden wie die nationalen Schiffe. Es ift aus= drucklich festgesett, daß die danischen Schiffe, die in die Weser oder die Jahde einlaufen, alle die den Oldenburgischen Schiffen eingeraumten Vortheile und Begunftigungen genießen werden.

Urt. 3.

Alle Waaren und Handelsgegenstånde, sie mogen Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbsteisses der beiderseitigen Staaten oder jedes
andern Landes sein, deren Einsuhr oder Ausfuhr den nationalen Schiffen des einen der hohen contrahirenden Theile verstattet ist, konnen
auch in den Schiffen des andern Theils, wel-

3*

cher auch der Ort ihrer Abfahrt oder ihrer Bestimmung sei, ein oder ausgeführt werden, ohne höheren oder anderen Einfuhr=, Ausfuhr=, oder sonstigen Abgaben, von welcher Benennung sie auch sein mögen, unterworfen zu sein, als wenn dieselben Waaren und Gegenstände in nationalen Schiffen ein= oder ausgeführt worden wären.

21rt. 4.

Es wird weder unmittelbar noch mittelbar bei dem Einkause von Waaren irgend ein Vorzug in Betracht der Nationalität des Schiffes, welches mit seiner gesetzlich erlaubten Ladung in einem Hasen des einem oder des andern der hoshen contrahirenden Theile eingelausen ist, gegeben werden, da es Ihre Absicht ist, daß kein Unterschied in dieser Beziehung statt sinde.

Art. 5.

Obgleich der Handel mit den Colonien Seisner Majestät des Königs von Dänemark (die Färd=Inseln, Island und Grönland darunter einbegriffen) besonderen Unordnungen, worauf die allgemeinen Bestimmung dieser Declaration nicht angewendet werden können, unterworfen ist, so ist dennoch vereindart, daß die Oldenburgischen Handelnden und Schiffe, so lange wie die jetzige Declaration in Kraft bleibt, dort dieselben Hanzbels= und Schifffahrts=Freiheiten und dieselben Vortheile genießen werden, die jetzt jede andere

begunstigte Nation genießt ober in Zukunft ge-

Urt. 6.

Bei der Fahrt durch den Sund und die Belte werden die Oldenburgischen Schiffe und ihre Ladungen keine höhere oder andere Abgaben entrichten als diejenigen, welche die begünstigtsten Nationen erlegen oder erlegen werden.

21 rt. 7.

Als Dänische und Oldenburgische Schiffe werden diejenigen betrachtet werden, die unter der Flagge ihrer Länder fahren und die mit den Schiffspapieren und Bescheinigungen verse- hen sind, welche durch die Gesetzebung der beis derseitigen Staaten vorgeschrieben worden, um die Nationalität zu bestätigen.

Urt. 8.

Die gegenwärtige Declaration wird vom Tage der Auswechselung der Natissication an gerechnet, während zehn Jahre und selbst über diesen Zeitraum hinaus in Kraft bleiben, wenn nicht der eine oder der andere der hohen contrahirenden Theile in der Folge ausdrücklich die Absicht erklärt, die Wirkung davon aufhören zu lassen. In diesem Falle wird sie noch verdinzdend die zum Ablauf von zwölf Monaten bleiben, die auf die sörmliche Anzeige folgen, welche durch die eine der Mächte der andern gemacht wird, daß sie aufzuheben sei.



Art. 9.

Die gegenwärtige Declaration soll ratificirt und die Ratificationen sollen in Hamburg aus= gewechselt werden.

Dessen zu Urkunde und dazu ermächtigt habe ich im Namen *) des Großherzogs, meines gnå= digsten Herrn, die gegenwärtige Declaration un= terschrieben.

Oldenburg, den 31. Marz 1841.

(unterzeichnet) von Berg,

Beheimer Rath Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.)

*) In dem in Copenhagen ausgefertigten Exemplar: des Königs, meines gnädigsten Herrn, die gegenwärtige Declaration unterschrieben.

Copenhagen, den 31. Marz 1841.

(unterzeichnet) Krabbe-Carisius,

Geheimer Staatsminister und Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Dänemark.

(L. S.)

Die Ratificationen sind zu Hamburg am 9. Upril 1841 ausgewechselt worden.